



Eishockey
Inlinehockey
Speedskating

Statuten des Liechtensteiner Eishockey und Inline Verbandes



Stand: 24. Februar 2011

Inhaltverzeichnis:

1. Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1: Name und Sitz.....	3
Art. 2: Zweck.....	3
Art. 3: Vereins- und Rechnungsjahr	3
Art. 4: Beschlüsse	3
2. Mitgliedschaft	4
Art. 5: Mitgliedschaftsarten	4
Art. 6: Pflichten	4
Art. 7: Aufnahme.....	4
Art. 8: Stimmrecht.....	4
Art. 9: Austritt und Ausschluss	5
Art. 10: Ehrenmitglieder.....	5
Art. 11: Unterstützende Mitglieder	5
3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes.....	5
Art. 12: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	5
4. Organe des Verbandes	6
Art. 13: Organe	6
Art. 14: Delegiertenversammlung	6
5. Vorstand	7
Art. 15: Vorstand.....	7
Art. 16: Aufgaben des Vorstandes.....	7
Art. 17: Kommissionen	8
Art. 18:Funktionäre.....	8
6. Haftung des Verbandes und der Mitglieder.....	8
Art. 19: Haftung.....	8
7. Rechnungsrevisoren.....	8
Art. 20: Rechnungsrevisoren	8
8. Abänderungen der Verbandsstatuten.....	8
Art. 21: Abänderung Verbandsstatuten	8
9. Auflösung des Verbandes.....	9
Art. 22: Auflösung.....	9
10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	9
Art. 23: Gerichtsstand.....	9
11. Ergänzende Bestimmungen.....	9
Art. 24: Vorstandshandbuch	9
12. Inkrafttreten.....	10
Art. 25: Inkrafttreten	10

Statuten des Liechtensteiner Eishockey und Inline Verbandes

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen,

LIECHTENSTEINER EISHOCKEY UND INLINE VERBAND (Kurzform „LEIV“)

besteht ein Verein gemäss Art. 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. Der Verein hat seinen Sitz in 9490 Vaduz.

Art. 2: Zweck

Der LEIV ist die gemeinnützige Vereinigung aller Vereine des Fürstentum Liechtenstein, deren Mitglieder aktiven Eishockey und/oder Inlinesport betreiben.

Der Verband bezweckt, die Förderung, Pflege und Organisation des Eishockey und Inlinesport in Liechtenstein.

Der Verband fördert die einschlägige sportliche Tätigkeit, insbesondere von Jugendlichen, im Rahmen des Breiten- und Spitzensportes als Mittel zur Erlangung einer ausgeglichenen Persönlichkeit.

Schliesslich vertritt der Verband den Eishockey und Inlinesport Liechtensteins und der Region im In- und Ausland sowie gegenüber der Sportkommission der Fürstlichen Regierung und dem Liechtensteinischen Olympischen Sportverband (LOS) sowie den internationalen Dachverbänden. Für die Vertretung der Mitglieder im Ausland ist der Verband alleine zuständig.

Art. 3: Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 4: Beschlüsse

Hinsichtlich der Ausarbeitung von Richtlinien, Reglementen und Empfehlungen für die Tätigkeit einzelner Mitglieder sowie der Finanzierung und der Ausgestaltung der einzelnen Anstellungsverhältnisse von Spielern, Funktionären, Trainern etc. zu den Mitgliedsorganisationen können die Beschlüsse des Verbandes für die einzelnen Mitglieder verbindlich erklärt werden. Zudem steht dem Verband in diesem Bereich ein Kontroll- und Aufsichtsrecht zu.

2. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliedschaftsarten

Die Mitglieder des liechtensteinischen Eishockey und Inline Verbandes gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Gründungsmitglieder des Verbandes, sowie die Eishockey und Inline Vereine im Fürstentum Liechtenstein.

Hinsichtlich der unterstützenden Mitglieder und Ehrenmitglieder gelten die Bestimmungen der Art. 10 und 11.

Art. 6: Pflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und der Verbandsbeschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen des LEIV.

Jeder Verein ist verpflichtet, Änderungen in seinem Mitgliederbestand (Eintritte, Austritte, Übertritte, Adressänderungen), mindestens halbjährlich, jeweils Ende Juni und Dezember zu melden und seinen letzten Jahresbericht bis Ende Dezember beim Verband einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederbestände zu kontrollieren.

Darüber hinaus sind die Mitglieder:

- verpflichtet, den Aufgeboten des Verbandes (zur Tätigkeit im Vorstand, in einer Kommission oder als Abgeordneter) Folge zu leisten.
- verpflichtet, die Jahresbeiträge zu bezahlen.

Art. 7: Aufnahme

Die Aufnahme von Verbandsmitgliedern, soweit sie nicht Gründungsmitglieder des Verbandes sind, erfolgt über Vorschlag des Vorstandes anlässlich der Delegiertenversammlung mit einem Zustimmungserfordernis einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht begrenzt. Jedem neu aufgenommenen Verbandsmitglied ist eine Ausfertigung der Statuten und aller gültigen Richtlinien, Reglemente und Empfehlungen auszuhändigen. Mit der Aufnahme anerkennt das neu aufgenommene Mitglied diese Urkunden als Rechtsgrundlagen.

Art. 8: Stimmrecht

Jedes ordentliche Verbandsmitglied ist gleichwertig und besitzt je 2 Stimmrechte. Weiter stehen ihm all jene Rechte zu, die ihm in diesen Statuten, in allfälligen Reglementen oder im Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind. Verbandsmitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Bezahlung derselben ihr Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung und in angehörenden Ausschüssen. Jeder Delegierte eines Verbandsmitgliedes repräsentiert maximal ein Stimmrecht.

Jedes amtierende Vorstandsmitglied hat je ein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder können kein Stimmrecht für ein Verbandsmitglied ausüben.

Art. 9: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, haftet aber für alle bis zum Austritt dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Insbesondere ist er zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ein Mitglied, das während zweier Jahre seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, verliert seine Mitgliedschaft.

Der Ausschluss aus dem Verband ist von der Delegiertenversammlung über Vorschlag des Vorstandes mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen zu beschliessen, wenn ein Mitglied die dem Verband zugrundeliegenden Interessen oder das Ansehen des Verbandes in erheblicher Weise gefährdet und verletzt. Der Ausschluss erfolgt hinsichtlich des Erlöschens der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Art. 10: Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können von der Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Eishockey- oder Inlinesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten können den Vorstand mit beratender Stimme unterstützen.

Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung jeweils ein Stimmrecht. Sie haben keine Pflicht zur Leistung von Jahresbeiträgen.

Art. 11: Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder sind jene, die den Verband durch ein- oder mehrmalige finanzielle Zuwendungen unterstützen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht, können aber zur Delegiertenversammlung als Gäste eingeladen werden. Ihre Mitgliedschaft ist auf dasjenige Jahr begrenzt, in welchem die Zuwendung erfolgt ist. Das Bestehen der Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied erfolgt automatisch, sobald die vom Vorstand festgesetzte Mindestzuwendung eingezahlt ist und erlischt am Ende des jeweiligen Kalenderjahres, ohne dass es eines separaten Beschlusses bedarf.

3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Art. 12: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- Veranstaltungen von nationalen und internationalen Bewerben auf dem Gebiet des Eishockey und Inlinesportes
- Trainer-, Schiedsrichter-, Funktionärs- und Jugend- bzw. Spielerschulung

- Herstellung, Herausgabe und Verteilung von Publikationen, Mitteilungsblättern und Filmmaterial.

Als materielle Mittel dienen:

- Die Verbandsabgaben, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Zuwendungen, Sammlungen, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen durch öffentliche Hand.
- Inserate, Presseinschaltungen, Publikationen, Verwertung von TV und Werberechten
- Strafen und Bussen

4. Organe des Verbandes

Art. 13: Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. allfällige Ausschüsse
4. Rechnungsrevisor(en)

Art. 14: Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Verbandes im Sinne von Art. 249 PGR ist die Delegiertenversammlung. Diese besteht aus der Zusammenkunft aller Delegierten.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichtes
- Kenntnisnahme der Bereichsleiter- und Kommissionsberichte
- Festsetzung der Jahresbeiträge für die angeschlossenen Vereine
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennungen und Ehrungen
- Aufnahme / Ausschlüsse von Mitgliedervereinen
- Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für alle angeschlossenen Vereine obligatorisch

Die ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Stimmen gemäss Artikel 8 vertreten sind. Soweit das Gesetz und die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen, entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist nicht zulässig.

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen, und immer dann, wenn es eine sorgfältige Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Wenn der Vorsitzende oder mindestens zwei Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen, muss eine Delegiertenversammlung vom Vorstand innert Monatsfrist einberufen werden.

Die Delegiertenversammlung kann auch einen Ad-hoc-Vorsitzenden ernennen der den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt.

5. Vorstand

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung bestellt. Der Vorstand muss im Minimum aus dem Präsidenten, einem Kassier und je einem Bereichsleiter Eishockey, Inlinehockey und Speedskating bestehen. Der Vorstand kann je nach Bedarf durch Beisitzer ergänzt werden. Ebenso ist es möglich die Mitglieder des Vorstandes ohne Funktionsbezeichnung zu bestellen. Mit der Stellung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder ist auch das Zeichnungsrecht festzulegen.

Im Sinne von Art. 251 Ziff. 2 PGR kann der Vorstand auch aus Nichtmitglieder bestehen.

Wahlen der Vorstandsmitglieder:

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahlen von den Delegierten für vier Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsdauer ist zulässig.

Stellt sich ein Mitglied des Vorstandes nicht der Wiederwahl, so hat das entsprechende Mitglied dies spätestens drei Monate vor Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung den Kollegen/Kolleginnen des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

Art. 16: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Statuten und Reglemente, sowie in finanzieller, organisatorischer und sportlicher Hinsicht. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Ihm fallen alle Agenden zu, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, unter seiner Verantwortung andere Personen mit der Geschäftsführung und Vertretung im Einzelnen zu betrauen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften wie z.B. von Arbeitsverträgen und Mietverträgen, durch welche dauernde oder bedeutende (im Verhältnis zum vorhandenen Vermögen) finanzielle Verpflichtungen für den Verband entstehen, ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden im „Vorstandshandbuch“ geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten in der Norm ehrenamtlich. Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches die Entschädigung der Spesen regelt. Der Vorstand ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz

Art. 17: Kommissionen

Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen bilden. Kommissionen bestehen aus mindestens drei Personen. Davon muss ein Mitglied gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Dieses Vorstandsmitglied übernimmt die Verantwortung und die Leitung der eingesetzten Kommission. Diese Kommissionen haben ihre Aufgaben nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien und Pflichtenheften zu erfüllen.

Art. 18: Funktionäre

Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen seiner Aufgaben Funktionäre ernennen und diesen unter seiner Verantwortung einzelne Aufgaben übertragen.

6. Haftung des Verbands und der Mitglieder

Art. 19: Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

7. Rechnungsrevisoren

Art. 20: Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht der Geschäftsleitung bzw. dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Jahresrechnung ist den Revisoren spätestens 28 Tage nach Jahresabschluss zur Prüfung zu übergeben. Der schriftliche Revisorenbericht muss dem Vorstand 10 Tage vor der Delegiertenversammlung respektive 30 Tage nach der Prüfung vorgelegt werden.

Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit ein Einsichtsrecht in die laufende Buchhaltung.

8. Abänderungen der Verbandsstatuten

Art. 21: Abänderung Verbandsstatuten

Die Abänderung der Verbandsstatuten kann nur in der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag 14 Tage vorher auf die Traktandenliste gesetzt worden ist, in der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben wurde und mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen wird.

9. Auflösung des Verbandes

Art. 22: Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann von der Delegiertenversammlung nur mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Da der Zweck und die Tätigkeit des Verbandes gemeinnützig sind und unter Ausschluss jeder Gewerbsabsicht vor allem sozialen Zwecken dienen, ist für den Fall der Auflösung des Verbandes der nach Rückzahlung allfälliger Schulden verbleibende Rest des Geschäftsvermögens in Liechtenstein tätigen Eis- und Inlinehockeyvereinen sowie den Speedskatingvereinen zuzuwenden, die ihren Sitz in Liechtenstein haben und ähnliche ideelle Zwecke verfolgen wie der nunmehr gegründete Verband. Eine Ausrichtung irgendeines Liquidationserlöses an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 23: Gerichtsstand

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesellschafts- und Personenrechtes anzuwenden. Gerichtsstand des Verbands ist Vaduz.

11. Ergänzende Bestimmungen

Art. 24: Vorstandshandbuch

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage dieser Statuten das "Vorstandshandbuch" und "Leitbild" aus. Die "Vorstandshandbuch" und "Leitbild" muss nicht durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden. Das "Vorstandshandbuch" wird laufend den Bedürfnissen angepasst.

Das "Vorstandshandbuch" bildet eine ergänzende Weisung zu den Statuten des Verbandes. Dies ist je nach Reglement für die Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder und/oder die Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.

Das "Vorstandshandbuch":

- bildet die Grundlage für die Führung des Verbandes
- regelt die Verteilung der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen innerhalb der Organe
- enthält Grundsätze über den Geschäftsablauf innerhalb des Verbandes

12. Inkrafttreten

Art. 25: Inkrafttreten

Diese Statuten gelten mit Annahme durch die Delegiertenversammlung an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24.02.2011 im Sinne von Art. 246 Ziff. 2 PGR als angenommen.

Schaan, 24.02.2011

Martin Rüdüsühli
Präsident